

SATZUNG

der

Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Deutsche Bahn Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
 - 1. Betreiben und Vermarkten der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Planung, Bau, Unterhaltung sowie Führung von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen;
 - 2. Verkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und Personen, insbesondere auf dem Gebiet des Schienenverkehrs;
 - 3. Logistikleistungen aller Art, insbesondere Transport-, Speditions-, Fracht- und Lagerleistungen;
 - 4. Beratungs- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Logistik, IT und Telekommunikation.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Unternehmensgegenstandes geeignet erscheinen. Hierzu gehören auch der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3

Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.150.000.000 Euro (in Worten: zwei Milliarden einhundertfünfzig Millionen Euro). Es ist eingeteilt in 430.000.000 (in Worten: vierhundertdreißig Millionen) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) überträgt der Gesellschaft alle Liegenschaften, soweit sie bahnotwendig sind, gemäß § 20 Abs. 1 und 2, § 21 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen. Sie überträgt der Gesellschaft außerdem das sonstige bahnotwendige Vermögen gemäß Ausgliederungsplan nach § 1, § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft. Die Bundesrepublik Deutschland erhält dafür sämtliche Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von DM 4.200.000.000,-- zum Ausgabebetrag von DM 4.200.000.000,--.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.
Vorstand

§ 6
Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter einem Mitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten der Arbeitnehmer zuständig ist (Arbeitsdirektor). Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat für den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Geschäfte von grundlegender Bedeutung, auch soweit diese Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft betreffen, werden nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen. Diese sind:
 1. Aufnahme wesentlicher neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener wesentlicher Tätigkeitsgebiete;
 2. Grundlegende Änderungen in der Unternehmens- und Konzernorganisation;
 3. Veränderungen der Geschäftsverteilung des Vorstandes der Gesellschaft sowie Änderungen bei den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann festlegen, dass bei eiligen Maßnahmen, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ein Ausschuss des Aufsichtsrats abschließend entscheiden kann und der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung über die Zustimmung zur Vornahme des Geschäfts und deren Eilbedürftigkeit zu unterrichten ist.

- (3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands.

III. **Aufsichtsrat**

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat, solange sie mehrheitlich Aktionär ist, das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 entsandt werden, durch die Hauptversammlung gewählt. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt, ohne dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ein anderer Nachfolger bestellt ist. Werden für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder mehrere Ersatzmitglieder gemäß einer Liste gewählt, so treten sie in der Reihenfolge, in der sie in der Liste benannt werden, an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder, sofern bei der Wahl der Ersatzmitglieder keine anderweitige Bestimmung getroffen wird. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein

anderer Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (6) Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (7) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Bildung des Ausschusses nach § 27 des Mitbestimmungsgesetzes

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat nach näherer Maßgabe des § 27 des Mitbestimmungsgesetzes unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum Vorsitzenden und ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss.
- (3) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Ein weiterer Stellvertreter kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nicht in dem nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes bestimmten Ausschuss vertreten.

§ 11

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gelten die §§ 10, 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er kann zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine in Textform übermittelte Stimmabgabe.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgaben in Textform, im Wege der fernmündlichen Abstimmung oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für erneute Abstimmungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 4 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde, kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern auf die nächste Sitzung des Aufsichtsrats vertagen. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 14

Willenserklärungen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse abzugeben und Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung.

§ 16
Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV.
Hauptversammlung

§ 17
Einberufung, Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat, beruft die Hauptversammlung ein. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, kann die Hauptversammlung durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften verzichten.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 19

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

V.

Jahresabschluss

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Für die Bilanzierung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gemäß § 252 des Handelsgesetzbuches.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 21
Prüfungsrechte

Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§22
Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 23
Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.